

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Umweltschutz	29.11.2016	Vorberatung
Rat	07.12.2016	Entscheidung

**Windenergie-Potenzialanalyse für die Gemeinde Ruppichteroth;
hier: Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Ich nehme Bezug auf meine Verwaltungsvorlage „V/WP14/0144“ vom 24.10.2016 und die Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 3.11.2016.

In dieser Sitzung hat Herr Müller von dem von der Gemeinde beauftragten Planungsbüro „HKR Landschaftsarchitekten Umwelt - Stadt - Land“ den Entwurf der zwischenzeitlich fertig gestellten Windenergie-Potenzialanalyse vorgestellt. Wegen der Bedeutung dieser Angelegenheit und eines weiteren Tagesordnungspunktes waren alle Mitglieder des Rates ebenfalls zu der Sitzung eingeladen.

Die Windenergie-Potenzialanalyse ist nach der Sitzung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die weiteren Mitglieder des Ausschusses für Planung und Umweltschutz versandt worden.

Zusammenfassend kommt die Windenergie-Potenzialanalyse zu dem Ergebnis, dass insgesamt drei Potenzialflächen „planerisch weiterverfolgt werden können“.

Der Gutachter weist jedoch darauf hin, dass

- „im Flächennutzungsplan-(FNP)änderungsverfahren aufgrund der bekannten Vorkommen windenergiesensibler Arten eine Artenschutzprüfung Stufe II durchzuführen ist“.
- „es nicht ausgeschlossen ist, Eignungsflächen in ihrer Ausdehnung reduzieren zu müssen, wenn im frühzeitigen Beteiligungsverfahren die Träger öffentlicher Belange Planungshindernisse darlegen, die von der Gemeinde Ruppichteroth in ihrer Abwägung nicht überwunden werden können, die aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind“.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz hat der Gutachter auch Kostengrößen in Höhe von voraussichtlich rd. 40.000,-- € bis 50.000,-- € pro Potenzialfläche für die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II benannt. Hinzu kämen noch voraussichtliche Kosten für die Durchführung eines Änderungsverfahrens des FNP zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Höhe von rd. 30.000,-- €. Er wies auf die Möglichkeit hin, im Rahmen einer Voruntersuchung (Schwarzstorch und Rotmilan) der Potenzialflächen weitere Hinweise zur Eignung der Flächen zu erhalten. Diese Voruntersuchung wäre mit Kosten in Höhe von voraussichtlich rd. 10.000,-- € pro Fläche verbunden und würde vor der Fortführung des FNP-Änderungsverfahrens durchgeführt.

Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde können diese Kosten nicht getragen werden.

Bereits in meiner Verwaltungsvorlage vom 11.1.2013, die der Beschlussfassung zur Durchführung eines Verfahrens zur 23. Änderung des FNP zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet zugrunde lag, habe ich zu einer Kostentragung folgendes ausgeführt:

„Ein auf den Ergebnissen dieser Untersuchung basierendes Änderungsverfahren des FNP zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sowie dementsprechend weitere notwendige Untersuchungen, z.B. die Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 2, sollen finanziell durch potenzielle Investoren getragen werden, die gegebenenfalls die Windenergieanlagen errichten und betreiben“.

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 3.11.2016 bereits besprochen, soll vor diesem Hintergrund das Verfahren zur 23. Änderung des FNP zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet nicht weiterverfolgt werden. In Folge dessen könnte der Aufstellungsbeschluss vom 21.1.2013 entsprechend aufgehoben werden. Nach den Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde fällt eine solche Entscheidung in die Zuständigkeit des Ausschusses für Planung und Umweltschutz.

Zuvor soll der Rat der Gemeinde die Windenergie-Potenzialanalyse als „gesamträumliches schlüssiges Planungskonzept für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet“ beschließen.

Nach den Ausführungen des Gutachters in der Windenergie-Potenzialanalyse „kann die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch nur erreicht werden, wenn der Darstellung einer Konzentrationszone ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, welches sich auf das gesamte Plangebiet erstreckt“. Im Falle einer zukünftigen Änderung des FNP zum Zwecke der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist das gesamträumliche Konzept die Grundlage für die Änderung des FNP – ggfs. unter Anpassung an die dann aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Je nach Beratungsergebnis am 29.11.2016 beabsichtige ich, in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Planung und Umweltschutz die mögliche Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.1.2013 zur 23. Änderung des FNP zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die am 11.11.2016 an die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die weiteren Mitglieder des Ausschusses für Planung und Umweltschutz zugesandte Windenergie-Potenzialanalyse als gesamträumliches schlüssiges Planungskonzept für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet zu beschließen.

Ruppichtheroth, den 18.11.2016
Der Bürgermeister